

ÖFFENTLICHER VORSCHLAG ZUR TAGESORDNUNG

Absender:

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hagen

Betreff:

Vorschlag der SPD-Fraktion
hier: Verbot des Offenen Sonntags anlässlich "Hagen blüht auf"

Beratungsfolge:

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister stellt dar, wie es trotz geänderter Gesetzgebung zu dem Verbot des Verkaufsoffenen Sonntages am 6. Mai aus formalen Gründen kommen konnte.
Insbesondere soll erläutert werden, warum auch die Beschwerde gegen das Arnsberger Urteil vom OVG Münster wegen eines Verfahrensfehlers der Verwaltung abgewiesen wurde.

Kurzfassung
entfällt

Begründung
siehe Anlage



SPD – Fraktion im Rat der Stadt Hagen

Rathausstraße 11
Postfach 42 49

58095 Hagen
58042 Hagen

Tel: 02331 207 - 3505
Fax: 02331 207 - 2495

spd-fraktion-hagen@online.de | www.spd-fraktion-hagen.de

An Herrn
Oberbürgermeister
Erik O. Schulz
Im Hause

Hagen, 7. Mai 2018

Verbot des Offenen Sonntags anlässlich „Hagen blüht auf“

Sehr geehrter Herr Schulz,

wir bitten um Aufnahme des oben genannten Tagesordnungspunktes für die nächste Sitzung des Rates am 17. Mai 2018 nach §6 Abs. 1 (GeschO).

Der Oberbürgermeister stellt dar, wie es trotz geänderter Gesetzgebung zu dem Verbot des Verkaufsoffenen Sonntages am 6. Mai aus formalen Gründen kommen konnte. Insbesondere soll erläutert werden, warum auch die Beschwerde gegen das Arnsberger Urteil vom OVG Münster wegen eines Verfahrensfehlers der Verwaltung abgewiesen wurde.

Begründung:

In der Ratssitzung am 26. April 2018 hat der Rat mit Mehrheit den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Regelung besonderer Öffnungszeiten am Sonntag, den 6.5.2018 aus Anlass der Veranstaltung „Hagen blüht auf“ beschlossen.

Wie der Presse zu entnehmen war, hat ver.di gegen den Erlass beim Verwaltungsgericht Arnsberg geklagt. Ein Verbot des Verkaufsoffenen Sonntags sei aber nicht aus sachlichen, sondern aus formalen Gründen ausgesprochen worden.

Auch die anschließende Beschwerde beim OVG Münster wurde am 4. Mai 2018 wegen eines formalen Fehlers der Verwaltung nicht akzeptiert. Eine ordnungsgemäße Anhörung von ver.di habe bei der Entscheidung des Rates nicht vorgelegen.

Der gesamte Vorgang ist umso unverständlicher, da die Verwaltung selbst bereits vor einem Jahr in der Vorlage 0454/2017 „Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung ...“ auf genau die beanstandeten Formfehler hingewiesen hatte. Dort heißt es wörtlich:

„Zudem hatte das Gericht Formmängel, wie z.B. den Anhörungsumfang der Verbände nach § 6 Abs. 4 LÖG aufgezeigt.“

Die SPD-Fraktion möchte mit der Aufklärung zum Verfahren mehr Rechtssicherheit für Befürworter wie Gegner der Verkaufsoffenen Sonntage schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Claus Rudel
SPD-Fraktionsvorsitzender

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

30

32

Betreff: Drucksachennummer: 0503/2018

Vorschlag der SPD-Fraktion

hier: Verbot des Offenen Sonntags anlässlich "Hagen blüht auf"

Beratungsfolge:

17.05.2018 Rat der Stadt Hagen



In Ansehung der jüngsten Rechtsprechung des OVG NRW (erstmals mit Entscheidung vom 27.04.2018 - 4 B 571/18 -) ist der Verwaltung in der Tat mit der Nichtvorlage der Stellungnahmen der angehörten Verbände in der Ratssitzung vom 26.04.2018 ein formaler Fehler unterlaufen. Die Stellungnahme von ver.di wurde am Tag der Antragstellung der City Werbegemeinschaft am 11.04.2018 angefordert. Die Ratsvorlage für den 26.04.2018 wurde am 17.04.2018 gefertigt und am 18.04.2018 in Allris eingestellt. Die Stellungnahme von ver.di datiert zwar vom 16.04.2018, lag aber zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht vor.

Die Verwaltung wird selbstverständlich bei der künftigen Erstellung von Vorlagen zur Vorbereitung von Ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen die eingegangen Stellungnahmen der Verbände den Vorlagen beifügen und so dem Rat der Stadt zur Kenntnis geben.

Die entsprechenden Stellungnahmen wurden bislang zwar regelmäßig eingeholt, aber nicht an die Entscheidungsträger zur Einsichtnahme weitergeleitet. Dies erfolgte daher auch nicht bei der diesjährigen Vorlage für „Hagen blüht auf“. Diese Vorgehensweise wurde von den Gerichten bislang noch nie gerügt. Noch bei der Verordnung zum verkaufsoffenen Sonntag im Advent am 10.12.2017, bei dem das VG Arnsberg den von ver.di eingereichten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt hat, hatte zuvor weder ver.di dieses Vorgehen gerügt, noch wurde es vom Gericht als Verfahrensfehler angeführt.

Wie eingangs bereits erwähnt, wurde nun erstmals im Beschluss des OVG NRW vom 27.04.2018 - 4 B 571/18 - in einem Verfahren der Stadt Kreuztal ausgeführt, dass im Rahmen der Anhörung abgegebene Stellungnahmen den Ratsmitgliedern bei der Beschlussfassung vorliegen oder jedenfalls ihrem wesentlichen Inhalt nach bekannt sein müssen, sodass sie bei der Willensbildung berücksichtigt werden können. In der vom OVG hierzu veröffentlichten Pressemitteilung wurde auf diesen Gesichtspunkt allerdings nicht hingewiesen.

Der von der SPD-Fraktion in ihrem Antrag erwähnte Fall von „Hagen blüht auf“ im vergangenen Jahr (DS 0454/2017) war anders gelagert. Seinerzeit hatte zwar das VG Arnsberg ebenfalls den verkaufsoffenen Sonntag mit Erlass einer einstweiligen Anordnung gestoppt (1 L 1319/17). Der angesprochene Verfahrensfehler bei der Anhörung der Verbände beruhte jedoch auf einem anderen Sachverhalt. Bei der im vergangenen Jahr beanstandeten Ordnungsbehördliche Verordnung handelte es sich im Ergebnis lediglich um kleinere Veränderungen von bereits freigegebenen verkaufsoffenen Sonntagen. Hierzu wurden keine erneuten Anhörungen der Verbände durchgeführt, weil die bereits erfolgten Freigaben nur veränderten Rahmenbedingungen angepasst wurden. Die einzelnen Veranstaltungen waren jedoch im Kern dieselben. Die Verwaltung war daher davon ausgegangen, dass eine erneute Anhörung nicht erforderlich sei. Das VG Arnsberg hatte dann aber darauf hingewiesen, dass bei einer Änderung von bestehenden Ordnungsbehördlichen Verordnungen ebenfalls eine Anhörung der Verbände durchzuführen sei.



Selbst wenn im Fall von „Hagen blüht auf“ im Jahr 2018 der Verfahrensfehler der zwar eingeholten, aber nicht weitergeleiteten Stellungnahmen vermieden worden wäre, so hätte der von der City Werbegemeinschaft beantragte verkaufsoffene Sonntag aus materiellrechtlichen Gründen nicht stattfinden können. Das OVG NRW führt in seinem Beschluss vom 04.05.2018 – 4 B 590/18 – umfangreich aus, dass die Verordnung auch in materieller Hinsicht nicht von der Ermächtigungsgrundlage des § 6 Abs. 4 S. 1 i. V. m. Abs. 1 LÖG NRW gedeckt sei, weil an der Freigabe der Ladenöffnung im Stadtteil Hagen-Mitte im Sinne dieser Bestimmung kein öffentliches Interesse bestehে.

Eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz sei - so das OVG - nur zulässig, wenn es hierfür einen rechtfertigenden Sachgrund gebe. Ob ein dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag des Art. 140 GG i.V. m. Art. 139 WRV genügender Sachgrund bestehe, sei von der zuständigen Ordnungsbehörde im jeweiligen Einzelfall zu prüfen und zu begründen. Die Behörde müsse dabei dem verfassungsrechtlichen Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen gerecht werden. Dazu habe sie anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls im Rahmen einer Abwägung zu prüfen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren – dokumentierten – Weise zu begründen, ob einer der im Gesetz genannten Sachgründe oder ein sonstiger Sachgrund vorliege und so gewichtig sei, die konkrete Ladenöffnung auch hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs zu rechtfertigen.

Werde die Ladenöffnung, wie hier, im Zusammenhang mit einer Veranstaltung beantragt, so müsse der sich der Verordnungsgeber in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren und dokumentierten Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen. Nur so lasse sich im Rahmen der Abwägung beurteilen, ob die Veranstaltung einen hinreichend gewichtigen Sachgrund darstelle, der die in der beabsichtigten Ladenöffnung liegende Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertige.

Die von der Verwaltung dokumentierten Informationen hielt das OVG insoweit für unzureichend.

Es sei auch nicht ersichtlich, dass an der Ladenöffnung ein anderes öffentliches Interesse als das genannte bestünde. Die pauschale Behauptung, die beabsichtigte Ladenöffnung diene den im Gesetz aufgeführten Zielen, reiche insoweit nicht aus. Um die Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe zu rechtfertigen, müssten Belange gegeben sein, die tatsächlich über das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potenzieller Käufer an der Ladenöffnung hinausgingen. Diesbezüglich führt das OVG NRW in seinem Beschluss deutlich aus, das Angebot der Schausteller der Veranstaltung „Hagen blüht auf“ in Verbindung mit den Mustergarten sei insoweit nicht ausreichend.

Die Neuregelung des Ladenöffnungsgesetzes, auf die sich die Ordnungsbehördliche Verordnung für den in diesem Jahr geplanten verkaufsoffenen Sonntag im Zusammenhang mit „Hagen blüht auf“ gestützt hat, ist erst zum 30.03.2018 in Kraft getreten.

Bislang lagen - abgesehen von der Gesetzesbegründung - weder Handlungsanweisungen der Landesregierung oder des Städterates noch - bis zur Entscheidung des Kreuztaler Falles



durch das OVG am 27.04.2018 - Gerichtsentscheidungen vor. Die Verwaltung war nach Lektüre von Gesetzestext und -begründung davon ausgegangen, dass bei räumlicher und zeitlicher Übereinstimmung zwischen Veranstaltung und geplanter Ladenöffnung eine Regelvermutung für das Bestehen des Zusammenhangs in § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW spreche. Wie die Ausführungen im Beschluss des OVG NRW zeigen, sind vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich gewährten Sonn- und Feiertagsschutzes die Anforderungen an die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW höher als zunächst erwartet.

Insgesamt war im Hinblick darauf, dass der Antrag auf Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags sehr kurzfristig am 11.04.2018 eingereicht worden ist, sowie im Zusammenhang mit der neuen Gesetzeslage, die rechtliche Einschätzung für die Verwaltung schwierig. Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie in Kooperation mit dem Städtetag Nordrhein-Westfalen und dem Städte- und Gemeindebund hat mittlerweile unter dem Datum vom 08.05.2018 eine Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 LÖG NRW auf der Grundlage u.a. der Entscheidungen des OVG NRW zum neuen Recht herausgegeben. Die Verwaltung wird bei der Vorbereitung künftiger Freigaben von verkaufsoffenen Sonntagen diese Anwendungshilfe beachten. Darüber hinaus wird sie Erfahrungen anderer Städte abfragen und verfahrensmäßige Veränderungen, wie z.B. normierte Anträge mit bestimmten vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zwingend anzugebenden Informationen prüfen.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass die von der Verwaltung gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Arnsberg eingelegte Beschwerde selbst nicht an formalen Mängeln litt. Die Zurückweisung der Beschwerde erfolgte nicht aus formalen Gründen sondern u.a. wegen des oben dargestellten Verfahrensfehlers im Vorfeld, nämlich der Nichtweitergabe der Stellungnahmen der Verbände an den Rat der Stadt. Dieser Verfahrensmangel konnte weder im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, noch vor dem Oberverwaltungsgericht geheilt werden.

gez.

Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez.

Thomas Huyeng
Beigeordneter

SPD – Fraktion im Rat der Stadt Hagen

Rathausstraße 11
Postfach 42 49

58095 Hagen
58042 Hagen

Tel: 02331 207 - 3505
Fax: 02331 207 - 2495

spd-fraktion-hagen@online.de | www.spd-fraktion-hagen.de

Herrn
Oberbürgermeister
Erik O. Schulz
im Hause

15. Mai 2018

Städtische Kosten für Verbot des Offenen Sonntags

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schulz,

wir bitten um Erweiterung des Tagesordnungspunktes 4.5. „Verbot des Offenen Sonntags“ anlässlich „Hagen blüht auf“ der Tagesordnung des Rates am 17. Mai 2018 gem. § 16 Abs. 2 GeschO. des Rates.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung stellt dar, welche Kosten (Verwaltungskosten, Anwaltskosten, Gerichtskosten) der Stadt durch die fehlerhafte und unzureichend ausgearbeitete Vorlage zum Offenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Hagen blüht auf“ entstanden sind.

Begründung:

Mit der Stellungnahme 0503/2018 hat die Verwaltung sowohl formale als auch inhaltliche Fehler eingeräumt. Letztlich wurde aber für die Verabschiedung dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung eine Sondersitzung des Rates einberufen und anschließend zwei gerichtliche Instanzen bemüht.

Die SPD-Fraktion behält sich weitere Anträge vor.

Freundliche Grüße



Claus Rudel
SPD-Fraktion



FDP-Fraktion im Rat der Stadt Hagen
Rathausstr. 11
Trakt B, Raum 201
58095 Hagen

Tel.: 02331-2072380
Fax: 02331-2072091
Mail: kontakt@fdp-fraktion-hagen.de
Web: www.fdp-hagen.de

FDP-Fraktion • Rathausstr. 11 • 58095 Hagen

An den
Oberbürgermeister
Erik O. Schulz
Im Haus

Hagen, 17.05.2018

Beschlussvorschlag zu Top 4.5 der Ratssitzung am 17.05.2018

1. Die Verwaltung wird beauftragt die Vorschläge für die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen jeweils gesammelt zur ersten Ratssitzung des Jahres und zur ersten Ratssitzung nach den Sommerferien vorzulegen. Die Fristen werden den bekannten Veranstaltern zeitnah kommuniziert und so gewählt, dass alle notwendigen Vorarbeiten und Anhörungsverfahren rechtzeitig abgeschlossen werden können.
2. Die Verwaltung legt dem Rat die Anträge mit allen notwendigen Anlagen und Stellungnahmen zu den genannten Sitzungen als Paket vor.
3. Ausnahmen von der beschriebenen Verfahrensweise sind in begründeten Fällen möglich.

Begründung

Erfolgt mündlich.

Claus Thielmann
Fraktionsvorsitzender